

Übersicht der Corona Informationen

Hinweise & Empfehlungen

Stand 26.01.2021

Inhaltsverzeichnis

Aktivitäten und Veranstaltungen.....	2
Maskenpflicht (Mund-Nasen-Bedeckung).....	2
Besuchsregelung.....	3
Einreiseregulung.....	4
Haushalt, Wohnung, privater und öffentlicher Raum.....	5
Hygiene	5
Infektion oder Verdachtsfall	6
Kontaktbeschränkungen.....	6
Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der CoronaSchVo.....	7
Quarantänemaßnahmen.....	7
Reinigung	7
Rückverfolgbarkeit	8
Links.....	8

Impressum:

Bischöfliches Studierendenwerk Münster gGmbH

Frauenstraße 3-6, 48143 Münster

www.bsw-muenster.de

NUR ZUM INTERNEN GEBRAUCH!

Aktivitäten und Veranstaltungen

Hinweise:

- Alle Veranstaltungen mit „geselligem Charakter“ sind untersagt bzw. können nur „kontaktlos“ durchgeführt werden (z.B. in digitaler Form)
- Individualsport ist weiter erlaubt – allein, zu zweit oder mit dem eigenen Hausstand.
- Hausversammlungen können aktuell nur digital stattfinden.
- Partys und vergleichbare Feiern sind gem. CoronaSchVo generell untersagt! – sowohl im privaten wie auch im öffentlichen Raum.

Empfehlungen:

- Alle Veranstaltungen oder Tutoriums-Aktionen, die für das laufende Wintersemester geplant sind, sollten verschoben oder ausschließlich in digitaler Form durchgeführt werden.
- Wir empfehlen sportliche Aktivitäten in Gruppen von mehr als zwei Personen zu unterlassen.
- Grundsätzlich sollten die Flur- und Hausversammlungen im kommenden Wintersemester so gestaltet sein, dass a) möglichst alle Bewohner/-innen teilnehmen können und b) keine Verpflichtung zur Anwesenheit bei „Präsenzveranstaltungen“ ausgesprochen wird. Hier sollte auf etwaige Bedenken von einzelnen Personen ausdrücklich Rücksicht genommen werden.

Maskenpflicht (Mund-Nasen-Bedeckung)

Hinweise:

- Die CoronaSchVo (vom 25.01.2021) sieht eine Verpflichtung von sog. „medizinischen Masken“ (OP-Masken, FFP2 Masken) beim Einkaufen und bei Arztbesuchen vor!
- In den „öffentlichen Bereichen“ der Studierendenwohnheime (z.B. Eingangsbereiche) muss immer eine Maske getragen werden.

Empfehlungen:

- Für die studentischen Bereiche (Gemeinschaftsräume, Küchen etc.) empfehlen wir das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sobald mehr als zwei Personen anwesend sind.

Verbindliche Regelung:

- Zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BSW und der Mitarbeitenden der Fremdfirmen (Reinigungsfirmen, Dienstleister, Handwerker o.ä.) gilt auch auf den „studentischen Fluren“ in folgenden Zeiten eine Maskenpflicht (Alltagsmaske oder medizinische Maske):
 - o Montag bis Freitag in der Zeit von 06:00 Uhr bis 17:00 Uhr
 - o Nicht an Wochenenden oder Feiertagen

Besuchsregelung

Hinweise:

- Grundsätzlich gilt: Abstandsregelungen sollen – so weit wie möglich – eingehalten werden! (Mindestabstand von 1,5 Meter)
- Besuche sollen grundsätzlich möglich sein, aber mit Bedacht (nur wenige Personen) und mit Rücksicht angewendet werden
- Bei Besucher/-innen soll es sich möglichst jeweils nur um Einzelpersonen oder einen kleinen Personenkreis handeln, damit das Infektionsrisiko begrenzt wird und im Fall einer Infektion die Anzahl von Kontaktpersonen und damit deren Nachverfolgbarkeit überschaubar bleibt
- Besuche in den Gemeinschaftsräumen sollen nur stattfinden, wenn die jeweiligen Flur- bzw. Hausgemeinschaften einverstanden sind – die Meinungen/Einschätzungen von Einzelpersonen sollen berücksichtigt und akzeptiert werden
- Grundsätzlich gibt es keine allgemeine „Maskenpflicht“ für Besucher/-innen in den Wohnheimen – aber Hausgemeinschaften/Flure/WGs können für sich eigene Regelungen festlegen, wenn der Mindestabstand bei Besuchen aber auch im Rahmen des allgemeinen Zusammenlebens nicht eingehalten werden kann Auch für Besucher/-innen gelten die Maskenpflicht in den „öffentlichen Bereichen“ und auf den studentischen Fluren von Mo. – Fr. (06:00 – 17:00 Uhr) s.o.
- In den Wohnheimen Collegium Marianum und Deutsches Studentenheim sind öffentliche und gastronomische Bereiche nur mit einer Mund-Nasen-Bedeckung zu betreten
- Die bisherigen Rückmeldungen des Gesundheitsamtes sollen auch im WiSe 2020/2021 beachtet werden, die besagt, dass sich nur kleinere Gruppen (max. 4-5 Personen) gemeinsam in Räumen oder bei Aktivitäten im Wohnheimen zusammenfinden sollen
- Auch für Besucher/-innen gilt die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maske) in den öffentlichen Bereichen der Wohnheime (z.B. Eingangsbereich) und

Empfehlungen:

- Möglichst keine Übernachtungsgäste in den Wohnheimen
- Besuche sollen vorwiegend in den Zimmern der Bewohner/-innen (gelten als Privaträume und nicht als öffentlicher Raum) und/oder im Freien (z.B. Gärten) oder in größeren Gemeinschaftsräumen stattfinden
- Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in den allgemeinen Bereichen der Wohnheime auch für Besucher/-innen.

Einreiseregulung

Hinweise:

Es gelten folgende aktuelle Regelungen (Stand 26.01.2021)

Quelle: <https://www.mags.nrw/coronavirus-quarantaene#einreise>

- Wer aus einem sogenannten „Virusvarianten-Gebiet“ nach Nordrhein-Westfalen einreist, muss sich unverzüglich in Quarantäne begeben und Kontakt zu seinem örtlichen Gesundheitsamt aufnehmen.
- Diese Maßnahme ist in der aktuellen Corona-Einreiseverordnung festgeschrieben worden. Dieses Dokument kann abgerufen werden unter:
https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210115_coronaeinrvo_nrw_vom_15.01.2021.pdf
- Dies geschieht, um zu verhindern, dass sich eine gefährliche Variante des Coronavirus, die in diesen Ländern festgestellt wurde, in Nordrhein-Westfalen ausbreitet.
- Wie Betroffene ihre Quarantänezeit durch Vorlage eines negativen Coronatests verkürzen können und wer nicht zur Quarantäne verpflichtet ist, ist ebenfalls in der Corona-Einreiseverordnung geregelt.
- Welche Staaten und Regionen als „Virusvarianten-Gebiete“ gelten, geht tagesaktuell aus dieser Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts hervor
https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html

- Wer aus einem anderem Risikogebieten im Ausland nach Nordrhein-Westfalen einreist, muss zwar grundsätzlich eine zehntägige Einreisequarantäne antreten.
- Diese Quarantäne kann jedoch vermieden werden, wenn sich Reisende 48 Stunden vor oder innerhalb von 24 Stunden nach ihrer Einreise einem Coronatest (Einreisetestung) unterziehen und das Ergebnis des Tests negativ ist. Ein Corona-Schnelltest ist dabei ausreichend.
- Weitere Regelungen - insbesondere zu Ausnahmen - stehen in der aktuellen Corona-Einreiseverordnung (s.o.)
- Welche Staaten und Regionen als „Risikogebiete“ gelten, geht tagesaktuell aus dieser Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts hervor (s.o.)

- Zu beachten ist darüber hinaus die Meldepflicht für Einreisende nach der bundesweit geltenden Anordnung des Bundesgesundheitsministeriums.
<https://www.einreiseanmeldung.de>
- Die Anmeldepflichten, die Test- und Nachweispflichten sowie die Pflichten von Verkehrsunternehmen sind bundesweit einheitlich in einer neuen Verordnung des Bundes festgelegt worden. Dieses Dokument kann abgerufen werden unter:
<https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-lp/coronaeinreisev.html?fbclid=IwAR2eNgdy0uZxfH3Ki3bR06HtOPKM2GRNsPiAYJFohY5XqJ-HFMgRTIBXHhk>

Empfehlungen:

- Als BSW möchten wir Ihnen ausdrücklich empfehlen in den kommenden Monaten von Auslandsreisen abzusehen.
- Wir möchten Sie bitten uns bei Auslandsreisen kurz über Ihre Reisezeit und Ihr Reiseziel zu informieren.
- Sollten Sie – aus welchen Gründen auch immer – zwingend in ein Risikogebiet verreisen müssen, so erwarten wir von Ihnen, dass Sie uns hierrüber vor Ihrem Reiseantritt informieren.
- Bitte informieren Sie sich auf jeden Fall über die an Ihrem Abreisetag sowie Tag der Rückkehr geltenden Bestimmungen und Auflagen!

Bitte verwenden Sie für die allgemeinen Informationen an das BSW die E-Mail-Adresse info@bsw-muenster.de

Haushalt, Wohnung, privater und öffentlicher Raum

Hinweise:

- Haushalte = jedes einzelne Zimmer
- privater Bereich = „Wohnungen“ in unseren Wohnheimen;
d.h. die Bereiche/Räume, die studentisch genutzt werden und nicht der Öffentlichkeit zugänglich sind
- Für alle als „öffentlich“ erklärte Räume und Bereiche in den Wohnheimen gilt die CoronaSchVo vollumfänglich!

Empfehlungen:

- Die CoronaSchVo gilt grundsätzlich nicht in den „privaten Bereichen“ - Wir empfehlen aber ausdrücklich sich auch in den Wohnungen/Wohnbereichen an den Regelungen der CoronaSchVo zu orientieren!
- Die einzelnen Flur- und Hausgemeinschaften geben sich am besten verbindliche eigene Regelungen.

Hygiene

Hinweise:

- Hände gründlich und regelmäßig waschen und pflegen
- Hände vom Gesicht fernhalten
- Hygienisch husten und niesen (Abstand, Einmaltaschentuch oder Armbeuge)
- Auf erste Anzeichen achten
- Geschlossene Räume regelmäßig und ausreichend lüften
- Abstand halten und Menschenansammlungen meiden
- Mund-Nasen-Schutz

Infektion oder Verdachtsfall

Wenn Sie über die Corona-Warn-App oder anderweitig den Hinweis erhalten, dass ein Risiko besteht, dass Sie sich infiziert haben oder die typischen Symptome für eine Infektion mit dem Corona-Virus aufweisen, empfehlen wir Ihnen folgende Schritte:

- Nehmen Sie umgehend Kontakt zu Ihrem Hausarzt und/oder dem Gesundheitsamt auf!
- Begeben Sie sich bis zur Mitteilung des Testergebnisses in Quarantäne! Falls Sie zu diesem Zeitpunkt im Wohnheim sind, informieren Sie uns als BSW bitte möglichst umgehend.
- Bei positiven Testergebnisses, d.h. wenn Sie positiv auf das Corona-Virus getestet wurden -bitten wir in jedem Fall – egal, ob Sie sich aktuell im Wohnheim aufhalten oder nicht – um eine Benachrichtigung. Ggf. müssen Kontaktpersonen aus Ihrer WG oder dem Wohnheim informiert werden oder es müssen andere Absprachen getroffen werden.
- Die jeweiligen Personen, WGs/Flure und /oder Wohnheime werden wir direkt per Mail oder telefonisch oder über die Schwarzen Bretter informieren. - *Bitte achten Sie darauf, dass die dem BSW mitgeteilten Kontaktdaten (insb. E-Mail-Adressen und Handynummern) aktuell sind!*

Bei Infektionen oder Verdachtsfällen wenden Sie sich bitte direkt an die Geschäftsführung.

Markus Hoffmann
hoffmann@bistum-muenster.de
0173-3671731

Kontaktbeschränkungen

Hinweise:

- In der Öffentlichkeit dürfen sich nur noch Angehörige eines Haushaltes mit höchstens einer weiteren Person treffen (Stand CoronaSchVo 25.01.2021)
→ Hierbei zählt jedes (Einzel)Zimmer im Wohnheim als eigener Haushalt!
- Die Gästezimmer in unseren Wohnheimen sollen bis auf weiteres nicht mehr belegt werden! Ausnahmen sind nur in Rücksprache mit der Geschäftsführung möglich, wenn es sich z.B. um besondere Härtefälle handelt.

Empfehlungen:

- Wir empfehlen ausdrücklich darauf zu achten, dass sich nicht allzu viele Personen gleichzeitig in den Gemeinschaftsräumen, Küchen o.ä. aufhalten.
- Achten Sie darauf Abstand zu anderen Personen zu halten und in Fällen, in denen keine Mindestabstände eingehalten werden können eine Maske getragen wird.

Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit der CoronaSchVo

Hinweise:

- Etwaige Bußgelder müssen von den Betroffenen bzw. den Verantwortlichen für Veranstaltungen o.ä. selbst gezahlt werden. Die Übernahme von Bußgeldern durch das BSW für das Fehlverhalten von Bewohner/-innen oder für Veranstaltungen/Aktionen, die nicht den Corona-Regeln entsprechen, ist ausgeschlossen.
- Der aktuelle Bußgeldkatalog zur CoronaSchVo kann abgerufen werden unter: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/210125_bkat_zur_coronaschvo_vom_7._januar_2021.pdf

Quarantänemaßnahmen

Grundlagen und Ablaufplanung:

1. Quarantäne außerhalb des Wohnheims – wenn möglich
2. Quarantäne (ohne Anordnungen) – wenn empfohlen und sinnvoll z.B. Benachrichtigung Corona-Warn-App – in den eigenen Zimmern
3. Angeordnete Quarantäne möglichst in einem Quarantänezimmer des BSW
4. Angeordnete Quarantäne – wenn alle Quarantänezimmer belegt sind oder nach anderweitigen Absprachen mit dem BSW – in den eigenen Zimmern bei gleichzeitiger Einrichtung des „Quarantänebereiches“ auf dem Flur/in der WG

Der genaue Ablauf der „Quarantänemaßnahmen“ im BSW ist in einer separaten Ablaufplanung zusammengefasst (Stand 26.01.2021)

Reinigung

Hinweise:

- Um möglichst Zeiten zu nutzen, in denen sich wenige Bewohner/-innen und Personen in den Wohnheimen in den durch unsere Reinigungsdienstleister und Mitarbeiterinnen zu reinigenden Bereichen aufhalten, werden die Reinigungsarbeiten bis auf weiteres bereits ab 6:00 Uhr beginnen können. Alle Mitarbeiter/-innen werden dazu angehalten möglichst leise zu arbeiten
- Wir werden in allen Gemeinschaftsräumen Reinigungsmaterial platzieren, so dass die Flächen in den Räumen nach der Benutzung gereinigt werden können. Dieses betrifft alle Flächen, die angefasst wurden Tische, Armlehnen, Türklinken etc. Die Reinigungsflaschen werden beschriftet und müssen in den jeweiligen Räumen verbleiben!

Empfehlungen:

- Bitte unterstützen Sie die Reinigung in den Gemeinschaftsräumen und Küchen. Benutzen Sie das zur Verfügung gestellte Reinigungsmaterial und reinigen Sie Tische, Arbeitsflächen etc. nach jeder Benutzung! – Die Reinigungsfirmen und unsere Mitarbeiterinnen können nur eine „Grundreinigung“ leisten. In der aktuellen Situation sind jedoch zusätzliche und intensivere Reinigungen sinnvoll und notwendig, die von Ihnen als Bewohner/-innen übernommen werden müssen.
- Sollten Sie für diese zusätzliche Reinigung noch weiteres Reinigungsmaterial benötigen, melden Sie sich bei uns – wir stellen Ihnen dieses als BSW nach Möglichkeit zur Verfügung.

Rückverfolgbarkeit

Hinweise:

- Für Veranstaltungen und Aktionen wie sie von Gremien und Gruppen (z.B. Tutorien) in unseren Wohnheimen durchgeführt werden müssen die Namen, Adressen und Telefonnummern der Teilnehmer/-innen schriftlich erfasst werden.
- Bei wechselnden Personenkreisen muss zudem noch der Zeitraum des Aufenthalts dokumentiert werden.
- Die Listen müssen vier Wochen aufbewahrt werden und sind danach vollständig zu vernichten.
- Hierbei müssen die Vorgaben des Datenschutzes eingehalten werden (Daten vor dem Zugriff Unbefugter sichern!).

Empfehlungen:

- Wir können den Funktionsträger/-innen (Tutor/-innen, Heimsprecher/-innen etc.) hier anbieten, die ausgefüllten Listen von Veranstaltungen gem. der Vorgaben des Datenschutzes sicher in der Geschäftsstelle des BSW zu verwahren und nach vier Wochen zu vernichten. (Abgabe der Originallisten notwendig, keine Kopien, Scans, PDF-Dateien o.ä.)
- In den Wohnheimen sollten sich Kontakte und Zusammentreffen mit mehreren Personen eigenständig kurz notiert werden.

Links

Informationsportal der Stadt Münster:

<https://www.muenster.de/corona.html>

Informationsportal des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes

Nordrhein-Westfalen: <https://www.mags.nrw/coronavirus>

Informationsseite WWU:

<https://www.uni-muenster.de/de/corona-studi-infos.html>

Informationsseite der FH:

<https://www.fh-muenster.de/hochschule/aktuelles/infoseiten-studierende.php>